

Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Eckernförde
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- (1) Für den im Kernbereich der Innenstadt befindlichen Parkplatz zwischen Reeperbahn und Gartenstraße beträgt die Parkgebühr 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde; im übrigen Kernbereich der Innenstadt sowie auf den ausgewiesenen Teilflächen der Parkplätze „P+R Bahnhof“ (Flurstück 489, Flur 5, Gemarkung Eckernförde) und „Grüner Weg“ (Flurstück 1/32, Flur 5, Gemarkung Eckernförde) 0,75 Euro je angefangene halbe Stunde.

- (2) Fahrzeuge, die mit einem speziellen Kfz-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge versehen sind, dürfen im Kernbereich der Innenstadt gemäß Absatz 3 auf durch Gebühren bewirtschafteten Parkplätzen unter Beachtung der jeweils angegebenen Höchstparkdauer gebührenfrei parken. Die Ankunftszeit ist durch die Auslegung der Parkscheibe (VZ 318) anzuzeigen.
- (3) Der Kernbereich der Innenstadt wird wie folgt begrenzt:
- ♦ Reeperbahn (einschließlich der bis zum Bahnhof gelegenen westlichen Parkflächen),
 - ♦ Gerichtstraße,
 - ♦ Kieler Straße einschließlich Bahnhofstraße und Bachstraße,
 - ♦ Preußerstraße,
 - ♦ Am Exer,
 - ♦ Jungfernstieg,
 - ♦ Mühlenstraße,
 - ♦ Rosengang,
 - ♦ Ottestraße,
 - ♦ Frau-Clara-Straße,
 - ♦ Langebrückstraße,
 - ♦ Schiffbrücke und
 - ♦ Gaehjestraße.

Die genannten Straßen sind Bestandteile des Kernbereiches der Innenstadt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Februar 2021 außer Kraft.

Eckernförde, den 19.08.2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister

